

Merkblatt**über den Begriff des Einkommens nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen (OGTS)**

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: „Einkünfte“) – nicht das „zu versteuernde Einkommen“!
das sind bei Nichtselbständigen:
Einnahmen (Brutto) abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000 € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzu zu rechnen.
bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:
Gewinn (d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) laut Steuerbescheid
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:
Einnahmen abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid
2. Unterhaltsleistungen für den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind
hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Netto-Einkommens angesetzt werden.
3. Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
z.B.: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem BAFöG, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, in der jeweiligen Höhe
4. Sonstige Einnahmen:
Elterngeld über 300 € monatlich, Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen usw.
5. Sonderfälle:
Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld, wirtschaftlicher Erziehungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag werden für die Monate des Bezuges beitragsfrei gestellt.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- ➔ Die Höhe des Einkommens muss nachgewiesen werden.
- ➔ Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- ➔ Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuss zur Rente) sind kein Einkommen; Elterngeld wird bis zu 300 € monatlich nicht angerechnet, nur darüber liegenden Beträge.
- ➔ Von der Summe aller Einzelbeträge sind die steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 EStG für das dritte und jedes weitere Kind abzuziehen.
- ➔ Maßgeblich ist das jeweils **im Kalenderjahr** tatsächlich erzielte Einkommen
Die Zahlungspflichtigen sind daher verpflichtet, zunächst ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, oder das des Vorjahres. Nach Ende des Kalenderjahres wird ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Einnahmen benötigt. Dies kann der Steuerbescheid sein, aber auch andere abschließende Unterlagen
- ➔ sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen in Köln, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das teuerste Kind zu zahlen.
- ➔ Zahlungspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben.
- ➔ Lebt ein Kind nicht bei den Eltern, sondern z.B. in Vollzeitpflege, werden keine Elternbeiträge fällig.
- ➔ Wenn die Belastung für die Kindertageseinrichtung dem Zahlungspflichtigen nicht zuzumuten ist, kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassanträge können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden; Vordrucke sind dort erhältlich.
- ➔ Falls keine Einkommenserklärung abgegeben oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.
- ➔ Alle Kinder, die ab 01.08.2018 schulpflichtig werden, sind 12 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr zurückgestellt, besteht eine Beitragsfreiheit für 24 Monate vor der tatsächlichen Einschulung.

Weitere Informationen im Internet auf:

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/elternbeitraege-der-kindertageseinrichtungen-1>

1. Monatsbeiträge für Kindertageseinrichtungen

1.1 Kinder unter zwei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart								
– Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	190,73 €	268,64 €	331,51 €	430,96 €	517,15 €
35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	211,92 €	298,49 €	368,35 €	478,86 €	574,63 €
45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	235,47 €	331,65 €	409,29 €	532,06 €	638,48 €

1.2 Kinder ab zwei und unter drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart								
– Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €	331,51 €	397,81 €
35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €	368,35 €	442,02 €
45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €	409,28 €	491,14 €

1.3 Kinder ab drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart								
– Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	17,60 €	31,52 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €	178,15 €	213,78 €
35 Wochenstunden	0,00 €	19,56 €	35,03 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €	197,95 €	237,54 €
45 Wochenstunden	0,00 €	21,53 €	42,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €	307,63 €	369,16 €

2. Stundenbeiträge für Kinder in Kindertagespflege

2.1 Kinder unter zwei

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart								
– Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
1. bis 25. Wochenstunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,76 €	2,48 €	3,06 €	3,98 €	4,77 €
26. - 35. Wochenstunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,48 €	0,70 €	0,85 €	1,11 €	1,33 €
ab der 36. Wochenstunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,55 €	0,77 €	0,95 €	1,22 €	1,47 €

2.2 Kinder ab zwei und unter drei

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart								
– Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
1. bis 25. Wochenstunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,68 €	2,25 €	2,55 €	3,06 €	3,67 €
26. - 35. Wochenstunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,46 €	0,64 €	0,71 €	0,85 €	1,02 €
ab der 36. Wochenstunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,52 €	0,70 €	0,79 €	0,94 €	1,13 €

2.3 Kinder ab drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart								
– Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
1. bis 25. Wochenstunde	0,00 €	0,16 €	0,29 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €	1,64 €	1,97 €
26. - 35. Wochenstunde	0,00 €	0,05 €	0,08 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €	0,46 €	0,55 €
ab der 36. Wochenstunde	0,00 €	0,05 €	0,16 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €	2,53 €	3,04 €

3. Monatsbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsgrundschulen

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
OGTS	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	180,00 €	180,00 €